

**Förderung studentischer Forschungsvorhaben:
Beschlussprotokoll zu § 4 (2) der Satzung**

– in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2016 überarbeiteten Fassung -

- 1) Der Förderverein Polis e.V. unterstützt studentische Forschungsvorhaben. Die Fördermittel können von Studierenden des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen für Forschungsvorhaben beantragt werden, die in Zusammenhang mit ihrer Abschlussarbeit oder einem Lehrforschungsprojekt im Fach Politikwissenschaft stehen, beispielsweise für empirische Erhebungen oder Konferenzteilnahmen. Die Antragsteller/innen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied bei Polis e.V. sein. Zudem muss der/die Erstbetreuer/in dem Lehrkörper des IfP angehören. Die mehrfache Förderung einer Person innerhalb eines Kalenderjahres ist ausgeschlossen.

- 2) Für die Beantragung ist ein formloser, kurzer schriftlicher Antrag mit Darlegung und Begründung des Vorhabens, Angabe der beantragten Fördersumme und einer formlosen Stellungnahme des/der Betreuers/in der Arbeit über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens mindestens vier Wochen vor Förderbeginn beim Vorstand einzureichen.

- 3) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Fördermittel nur dem deklarierten Zweck zu überführen. Dem Vorstand sind Verwendungsbelege im Original einzureichen. Spätestens vier Wochen nach Beendigung des geförderten Vorhabens muss dem Vorstand ein kurzer, schriftlicher Bericht über die Verwendung der Fördermittel und ihren Nutzen für das Forschungsvorhaben vorliegen.

- 4) Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes und abhängig von der Finanzlage des Vereins die Gesamtsumme der bereitstehenden Fördermittel und die Höchstfördersumme für Einzel- und Gruppenanträge fest. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Vorstand über die Gewährung und die Höhe einer Förderung. Zur Beratung können Mitglieder des Beirates hinzugezogen werden. Über Anträge von studentischen Mitgliedern aus dem Vorstand entscheidet ebenfalls der Vorstand, dabei ist jedoch der/die Antragsteller/in nicht stimmberechtigt und es muss zur Beratung ein Mitglied des Lehrkörpers und der Fachschaft hinzugezogen werden. Das Mitglied des Lehrkörpers darf nicht zugleich Betreuer/in des beantragten Forschungsvorhabens sein.